

adressaten von besonderer Seele erfahren und diese Erfahrung die wirkende Bedingung für eine ungünstige Verschiebung des den Anspruchadressaten betreffenden Interessengesamtzustandes abgeben würde. „Gesolltes“ nennen wir jenes Verhalten des Anspruchadressaten, dessen von besonderer Seele erfahrenes Gegenteil die wirkende Bedingung für die Verschlechterung des den Anspruchadressaten betreffenden Interessengesamtzustandes abgeben würde. Die Worte „Beanspruchtes“ und „Gesolltes“ haben also insoferne einen anderen Sinn, als zwar jedes „Gesollte“ auch ein „Beanspruchtes“, keineswegs aber jedes „Beanspruchte“ ein „Gesolltes“ ist. Ein „Beanspruchtes“ ist nämlich nur dann ein „Gesolltes“, wenn durch den bezüglichen Anspruch tatsächlich ein „Sollen“ begründet wurde. Diese „Soll-Begründung“ ist selbstverständlich ganz unabhängig davon, ob der Anspruchadressat glaubt, daß durch den an ihn gerichteten Anspruch ein „Sollen“ begründet wurde. Allerdings aber kommt als „nächste seelische wirkende Bedingung“ eines Anspruchserfüllungs-Seelenaugenblickes nur solche Unlust in Betracht, deren Gegenständliches ein vom Anspruchempfänger geglaubtes „Sollen“ ist. Jemand erfüllt also einen an ihn gerichteten Anspruch nur dann, wenn ihm zunächst der „Anspruch-Glaube“ zugehörig geworden ist, nämlich der Glaube, daß ihm gegenüber jemand einen „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedanken“ und einen „Soll-Gedanken“ behauptet hat und ferner der Glaube, daß das vom Ansprucherheber behauptete Sollen tatsächlich begründet wurde, d. h. daß nunmehr eine Lage vorhanden ist, kraft welcher besondere Seele die Anspruchenttäuschung erfahren und diese Erfahrung die wirkende Bedingung für die im Anspruche als möglich behauptete ungünstige Verschiebung des den Anspruchadressaten betreffenden Interessengesamtzustandes abgeben würde. Dieser „Eigen-Soll-Gedanke“ kann wieder „wahr“ oder „unwahr“ sein, es kann also ein Anspruch vom Anspruchadressaten erfüllt werden, ohne daß ein „Sollen“ begründet wurde. Die Frage, ob durch einen besonderen Anspruch ein „Sollen“ begründet wurde, darf also nicht verwechselt werden mit der Frage, ob jener besondere Anspruch als wirkende Bedingung für seine Erfüllung in Betracht kommt. Denn ein Anspruch kann erfüllt werden, ohne daß durch ihn ein „Sollen“ begründet wurde, und ein Anspruch kann nicht erfüllt werden, trotzdem durch ihn ein „Sollen“ begründet wurde. Ein „Anspruchadressat“ ist also nur dann ein „Soller“, wenn durch den an ihn gerichteten Anspruch das in jenem Anspruche behauptete „Sollen“ begründet worden ist. Sagt also jemand: „Ich soll das tun“, so heißt das: „Ich befinde mich in einer durch jemandes Anspruch an mich begründeten Lage, kraft welcher wegen Enttäuschung jenes Anspruches der mich betreffende Interessengesamtzustand in der in jenem Anspruche behaupteten Weise verschlechtert werden kann“. Sagt jemand: „Ich soll Etwas tun“, so muß er damit noch keineswegs